

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 25. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden, sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Erhebung der Kurtaxe wird aufgrund der erhöhten Aufwendungen in der Weihnachtszeit saisonal gestaffelt.
- (2) In der Hauptsaison (Zeit vom 25. November bis zum 5. Januar) beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag 1,00 EUR.

In der Nebensaison (Zeit vom 6. Januar bis zum 24. November) beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag 0,80 EUR.

- (3) Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

**§ 4
Befreiung von der Kurtaxepflicht**

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten;
2. ortsfremde Personen, die sich in der Stadt nicht länger als eine Übernachtung aufhalten;
3. die Begleitperson eines Behinderten, der laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist;
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können.
5. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung;
6. Verwandte 1. und 2. Grades, die in den Haushalt von Einwohnern vorübergehend unentgeltlich aufgenommen werden.

**§ 5
Ermäßigung der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 25 vom Hundert ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 vom Hundert.
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

**§ 6
Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält:
 - die Nummer der Gästekarte,
 - den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen,
 - den An- und Abreisetag sowie
 - Stempel/Name des Vermieters.
- (2) Die Gästekarte wird von dem in § 8 Abs. 1, Satz 1 genannten Personenkreis bei Entgegennahme des ausgefüllten Meldescheins ausgehändigt.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt für Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 am Tage der Ankunft in der Stadt. Sie endet mit dem Abreisetag. Sie wird fällig am Tag der Ankunft und ist beim Quartiergeber zu entrichten.

**§ 8
Melde- und Aushangpflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Stadtverwaltung/Tourist-Information spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats anzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in den von dem Reiseteilnehmer an den Quartiergeber entrichtete Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist vom Reiseunternehmer nach Ankunft beim Quartiergeber zu erstatten.
- (3) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke vorzunehmen.
- (5) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (6) Die Stadt und die von ihr beauftragte Einrichtung bzw. beauftragten Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

**§ 9
Tourismusförderung**

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung/Kundenpflege sowie zur Erstellung aussagefähiger touristischer Statistiken und als Grundlage zur Entwicklung touristischer Konzepte im örtlichen Marketing kann die Stadt bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 2, 5) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/Pkw)
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)

- Alter des Gastes und mitreisender Personen
 - Postleitzahl der Heimatanschrift des Gastes.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und spätestens einen Monat nach Abreise abzuführen.

Die meldepflichtigen Reiseunternehmen gemäß § 8 Abs. 2 haben die Kurtaxe nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

Auf Anforderung der Stadt sind die abgeführten Beträge im einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 11 Durchführungsbestimmung

Die näheren Vorschriften zur Umsetzung dieser Satzung werden in der Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 – 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Annaberg-Buchholz vom 21. April 1994 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 30.08.2002

B. Klepsch
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 26.04.2002

B. Klepsch
Oberbürgermeisterin